

OTTO
KIRCHHEIMER
PREIS



SATZUNG

*Fassung gem. Beschluss Mitgliederversammlung
vom 22.12.2016*

SATZUNG

Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e. V.“
2. Er hat seinen Rechts- und Verwaltungssitz in Heilbronn.
3. Er ist im Vereinsregister, Amtsgericht Stuttgart (Registergericht) unter Nummer 722876 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein möchte die Erinnerung an den Politikwissenschaftler und Staatsrechtler Otto Kirchheimer bewahren und damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung der von Otto Kirchheimer entwickelten wissenschaftlichen Theorien zum Verhältnis von Sozialordnung, Staatsverfassung und politischer Gewalt sowie zum Funktionswandel der Parteien innerhalb der Parteiendemokratie leisten.
2. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind insbesondere:
 - a) Verleihung eines Otto Kirchheimer-Preises für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Demokratie- und Parteienforschung, der alle zwei Jahre verliehen wird und mit 10 000 € dotiert ist.
 - b) Durchführung eines wissenschaftlichen Symposions im Rahmen der Preisverleihung zum Thema Demokratie- und Parteienforschung sowie Herausgabe eines Tagungsberichtes über dieses Symposion,
 - c) Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und anderer Publikationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2.
3. Der Förderverein Otto Kirchheimer-Preis e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er lässt sich in seiner Tätigkeit nur von ideellen Gesichtspunkten leiten. Er betätigt sich auf gemeinnütziger Grundlage und erstrebt keinerlei Gewinn.
4. Mittel des Fördervereins Otto Kirchheimer-Preis e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen, befürwortet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt, der dem Vorstand mindestens ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist und der am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
 - c) Ausschluss.

5. Natürliche und juristische Personen, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereins zu unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Für die Aufnahme und den Ausschluss gelten die Vorschriften über die ordentlichen Mitglieder entsprechend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
2. Die ordentlichen und Ehrenmitglieder des Vereins
 - haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Organe des Vereins,
 - wirken an der Bestellung von Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Satzung mit,
 - haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - haben das Recht, Anträge bei der Mitgliederversammlung und an den Vorstand zu stellen.
3. Die ordentlichen und Ehrenmitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, durch schriftliche Vollmachtserteilung anderen Mitgliedern, die eine natürliche Person sein müssen, ihr Stimmrecht zu übertragen. Sie gelten dann als anwesend. Einem Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden. Das eigene Stimmrecht bleibt davon unberührt.
4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, soweit sie hiervon nicht vom Vorstand befreit worden sind.
5. Kein Mitglied erhält Anteile an eventuellen Überschüssen und in der Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in folgenden Fällen durch Beschluss des Vorstands erfolgen:
 - a) Verletzung der Interessen des Vereins,
 - b) Säumnis der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus,
 - c) sonstige wichtige Gründe.
2. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes Mitglied stellen. Der Vorstand hört vor der Beschlussfassung das Mitglied, gegen das ein Ausschlussantrag gestellt wurde, an. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit eingehender Begründung schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss ist binnen vier Wochen Beschwerde an das Schiedsgericht (§ 12) zulässig.

§ 6 Jahresbeitrag

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe und Einrichtungen des Vereins

Organe und Einrichtungen des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Wissenschaftliche Beirat,
4. die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen,
5. das Schiedsgericht,
6. die Ausschüsse
7. die Geschäftsstelle.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Wahl des Vorstandes (§ 9 Abs.1),
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen (§ 11),
 - c) Wahl eines Obmanns/einer Obfrau für das Schiedsgericht (§ 12)
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Abberufung des Vorstands; diese Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 16).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre jeweils zum Schluss des Kalenderjahres, spätestens aber drei Monate nach Schluss des Kalenderjahres, durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vereins einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Versendung der Einladung und beigefügter Unterlagen kann auch in elektronischer Form per Mail erfolgen.
3. Der/die Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er / sie ist hierzu verpflichtet, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt. Für die Ladung gilt § 8 Abs. 2, Satz 2.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner / ihrer Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Möglichkeit der Stimübertragung nicht anwesender Mitglieder regelt § 4 Abs. 3.
6. Sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister / die Schatzmeisterin,
 - d) der Schriftführer / die Schriftführerin
 - e) bis zu 6 Beisitzer / Beisitzerinnen,
 - f) der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats (als Gast, ohne Stimmrecht).
2. Der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nimmt an den Vorstandssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teil.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende ist mit einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Wiederwahl ist zulässig.

-
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
 7. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung und schlägt der Mitgliederversammlung eine Wahlordnung vor.
 8. Der Vorstand kann Ausschüsse für einzelne Arbeitsgebiete oder besondere Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder des Vereins bestellen.
 9. Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 10. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und stellt hierfür die Tagesordnung auf. Der/die Vorsitzende oder sein Vertreter / seine Vertreterin können an den Sitzungen aller Gremien teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand kann seine Beratungen auch im Umlaufverfahren durchführen. Dies gilt auch für seine Beschlüsse. § 8 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.
 11. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen werden ersetzt.
 12. Dies gilt auch für die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1, sofern diese im Auftrag des Vereins tätig werden.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Wissenschaftliche Beirat fördert die in § 2 aufgeführten Ziele des Vereins. Er berät den Vorstand in allen wissenschaftlichen Fragen.
2. Der Wissenschaftliche Beirat schlägt dem Vorstand einen Preisträger/eine Preisträgerin für den alle zwei Jahre zu verleihenden Otto Kirchheimer-Preis ab dem Jahre 2017 vor.
3. Der Vorstand beschließt über den Preisträger/die Preisträgerin im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat.
4. Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens 5 Mitglieder, höchstens 11 Mitglieder haben. Die Mitglieder werden vom Vorstand auf die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats berufen. Dies gilt nicht für die Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats nach Gründung des Vereins. Diese werden vom Vorstand berufen.
5. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Wissenschaftlichen Beirat ist nicht möglich.
6. Der Wissenschaftliche Beirat wird nach Bedarf, aber mindestens alle zwei Jahre, von seinem / seiner Vorsitzenden einberufen. Er kann seine Beratungen auch im Umlaufverfahren durchführen. Dies gilt auch für seine Beschlüsse. § 8 Abs. 2 Satz und Satz 3 gelten entsprechend.
7. Der Wissenschaftliche Beirat wählt seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die Stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen seiner Mitglieder.
8. Falls der / die Vorsitzende verhindert ist, nimmt der / die stellvertretende Vorsitzende seine / ihre Aufgaben und Befugnisse wahr.
9. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Haushaltsführung des Vereins obliegt drei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für Beschwerden gegen einen Ausschluss; es besteht aus einem Obmann / einer Obfrau und vier Schiedsrichtern / Schiedsrichterinnen. Es entscheidet nach vorheriger Anhörung des Vorstandes und des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds. Das Schiedsverfahren kann auch schriftlich durchgeführt werden.
2. Jede der beiden Parteien benennt zwei Schiedsrichter / zwei Schiedsrichterinnen binnen vier Wochen nach Anrufung des Schiedsgerichts. Wird die Benennung von einer Partei nicht innerhalb dieser Frist vorgenommen, so kann das Schiedsgericht auch ohne diese Schiedsrichter/ Schiedsrichterinnen verhandeln und entscheiden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Alle kollegialen Organe und Einrichtungen sind, soweit es nicht anders bestimmt ist, bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, soweit diese mindestens drei beträgt.

§ 14 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden wird ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin vom Vorstand bestellt. Die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand beschließt.

§ 15 Auflösung und Vermögensübergabe

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des/der Vorsitzenden zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss acht Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn er / sie eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt hat.
2. Die Mitgliederversammlung gem. § 15 Abs. 1 ist zur Auflösung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung mit vierwöchiger Einladungsfrist zu erfolgen. Diese zweite Mitgliederversammlung spätestens 8 Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedern die Auflösung beschließen.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder erhalten keinerlei Rückzahlungen, Rückgaben oder Zuwendungen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist Eigentum Dritter an diese zurückzugeben.



Förderverein
OTTO KIRCHHEIMER-PREIS e.V.

Geschäftsstelle: Harald Friese
Wilhelm-Blos-Straße 53
74076 Heilbronn
Tel. 07131-17 79 15
Fax 07131-16 05 95
info@otto-kirchheimer-preis.de

| www.otto-kirchheimer-preis.de |